

32. 1. Trägt der Versicherer nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Allg. Seeversicherungsbedingungen von 1867 (A.S.B.) auch die zur Vermeidung eines drohenden Arrestes aufgewandten Kosten?

2. Zum Begriff der Kosten, die im Sinne von § 84 Nr. 3, § 66 A.S.B. „zur Abwendung größerer Nachteile notwendig oder zweckmäßig“ aufgewandt sind, und zur Frage der Erstattungsfähigkeit solcher Kosten, soweit sie die Versicherungssumme übersteigen, nach § 92 Abs. 2 A.S.B.

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1926 i. S. S. Allgemeine Versicherungs-AG. und Gen. (Bekl.) w. Reederei S. F. C. A. (Kl.).  
I 408/25.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Dampfers „Gronshagen“. Das Risiko dieses Dampfers war auf Grund einer am 8. November 1917 geschlossenen taxierten Zeitpolize in Höhe von 650000 M bei den Beklagten versichert. Für den Versicherungsvertrag galten vereinbarungsgemäß die Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867. Während der Versicherungszeit stieß in der Nacht vom 3. zum 4. September 1918 der bezeichnete Dampfer in der Nähe von

Furuşund mit dem schwedischen Dampfer „Halland“ zusammen. Dabei wurde die „Gronshagen“ leicht und die „Halland“ schwer beschädigt. Die „Gronshagen“ lief Stockholm als Nothafen an. Die Reederei der „Halland“ drohte wegen des ihr entstandenen Kollisionschadens der Klägerin die Arrestierung der „Gronshagen“ an und verlangte zur Abwendung des Arrestes die Stellung einer Sicherheit von 200000 schwedischen Kronen. Im Einverständnis und auf Anweisung der Beklagten stellte die Klägerin die verlangte Sicherheit und ließ sich auf den von der Reederei der „Halland“ vor den schwedischen Gerichten gegen sie angestregten Rechtsstreit über den der „Halland“ erwachsenen Kollisionschaden ein. Über den Gang dieses Rechtsstreits sind die Beklagten fortlaufend unterrichtet worden. Sie haben während Schwehens des schwedischen Prozesses der Klägerin in einem Schreiben vom 3. April 1922 zum Ausdruck gebracht, daß für sie wegen des unmittelbaren und des mittelbaren Kollisionschadens keinesfalls eine Haftung über 100% der Versicherungssumme in Frage komme. Die Klägerin hat damals diese Auffassung der Beklagten ausdrücklich abgelehnt. Jede Partei ist im Verlauf der weiterhin zwischen ihnen über diese Frage gepflogenen Verhandlungen auf ihrem Standpunkt stehengeblieben. Die Klägerin verlangt jetzt von den Beklagten Ersatz eines Teils der ihr durch die Sicherheitsleistung und die Führung des schwedischen Prozesses entstandenen Kosten, und zwar einen Reichsmarkbetrag, der dem Wert von 5343,24 schwedischen Kronen nebst Zinsen am Tage der Zahlung entspricht. Die Beklagten haben diesen Anspruch nach Grund und Betrag bestritten. Die Instanzgerichte haben der Klage stattgegeben. Nach Erlaß des Berufungsurteils ist die von der Reederei der „Halland“ gegen die jetzige Klägerin vor den schwedischen Gerichten angestellte Klage durch Urteil des höchsten schwedischen Gerichtshofs endgültig abgewiesen worden. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Durch das Urteil des höchsten schwedischen Gerichtshofs ist klargestellt, daß im Verhältnis der Parteien des gegenwärtigen Rechtsstreits ein mittelbarer Kollisionschaden, für den die Beklagten der Klägerin nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 UGB. einzustehen hätten, nicht in Frage kommt. Diese nach Erlaß des Berufungsurteils eingetretene Sach- und Rechtslage kann hier zugrunde ge-

legt werden, weil damit für die im gegenwärtigen Rechtsstreit maßgeblichen Gesichtspunkte eine hier beachtliche Verschiebung zum Nachteil der einen oder anderen Partei, insbesondere der Beklagten, nicht verbunden ist. Die Revision meint, daß mit dem Ausschneiden des in § 69 Abs. 2 Nr. 7 angeführten Versicherungsfalls des mittelbaren Kollisionschadens ohne weiteres den Klagensprüchen der Boden entzogen sei. Das ist nicht zutreffend.

1. Die zur Abwendung der angebrohten Arrestierung des Dampfers „Cronshagen“ aufgewandten Kosten.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts fallen diese Kosten unter § 69 Abs. 2 Nr. 3 UGB., da diese Vorschrift nicht nur die Kosten eines tatsächlich „verhängten“ Arrestes, sondern auch die zur Vermeidung eines drohenden Arrestes aufgewandten Kosten umfasse. Die hierzu vom Vorderrichter unter Hinweis auf die Bedeutung des Wortes „Gefahr“ in § 69 Abs. 2 Nr. 3 gemachten Ausführungen sind zutreffend. Danach ist ein selbständiger Versicherungsfall gegeben, der vom Bestehen eines mittelbaren Kollisionschadens nach § 69 Nr. 7 grundsätzlich unabhängig ist. Es kommt folgendes hinzu: Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben die Beklagten der Klägerin gegenüber ihr Einverständnis erklärt sowohl mit der gerichtlichen Austragung der von der Reederei des Dampfers „Halland“ gegen die Klägerin erhobenen Ansprüche als auch mit der Hinterlegung von 200 000 schwedischen Kronen. Mit Recht weist dieses Gericht darauf hin, daß die Frage, ob die Kosten der Hinterlegung als notwendig oder zweckmäßig aufgewandt im Sinne von § 84 Nr. 3 UGB. zu erachten sind, nicht schon um deswillen verneint werden kann, weil im § 84 Nr. 3 von einem Einverständnis oder Auftrag des Versicherers nicht die Rede sei. Vielmehr bedeutet gerade das Einverständnis der Beklagten, daß die Aufwendung im Verhältnis der Parteien als notwendig und zweckmäßig zu gelten hat. Die Sicherheitskosten sind aber auch zur Abwendung größerer Nachteile im Sinne von § 84 Nr. 3, § 66 a. a. O. aufgewandt worden. Auf Grund der Versicherungspolize hafteten die Beklagten der Klägerin gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 7 UGB. für unmittelbaren und mittelbaren Kollisionschaden. Der Versicherungsfall war gegeben, da ein unmittelbarer Kollisionschaden am Dampfer „Cronshagen“ entstanden war. Es drohte der größere, von den Versicherern zu vertretende Nachteil

des mittelbaren Kollisionschadens, falls die Reederei des Dampfers „Halland“ mit ihren aus der Kollision gegen die Klägerin hergeleiteten Ansprüchen durchdringen und deswegen den Dampfer „Gronshagen“ mit Arrest belegen sollte. Zur Abwendung dieses „größeren Nachteils“ dienten unter anderem die Kosten der Sicherheitsleistung (vgl. auch Ritter, Recht der Seeversicherung § 36 Anm. 8 S. 619). Die so aufgewandten Kosten fallen nach ausdrücklicher Vorschrift von § 84 Nr. 3 UGB. den Beklagten zur Last. Dort ist bestimmt, daß die betreffenden Kosten von den Versicherern zu tragen sind, „selbst wenn die ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind“. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß die Versicherer in gleicher Weise erstattungspflichtig sind, wenn die Aufwendungen Erfolg hatten. Die Beklagten können sich also in dieser Beziehung nicht darauf berufen, daß durch die Sicherheitsleistung die Arrestierung der „Gronshagen“ abgewandt und durch den Ausgang des schwedischen Prozesses den aus der Kollision hergeleiteten Ansprüchen der Reederei des Dampfers „Halland“ gegen die Klägerin (mittelbarer Kollisionschaden) der Boden entzogen worden ist.

## 2. Die Kosten des in Schweden geführten Prozesses.

Hier gilt im wesentlichen dasselbe wie von den Kosten der Sicherheitsleistung. Die von der Reederei der „Halland“ gegen die Klägerin in Schweden angestrengte Klage sollte die Erstattung des der ersteren entstandenen Kollisionschadens herbeiführen. Wäre dort die jetzige Klägerin unterlegen, so hätte sie einen Schaden dadurch erlitten, daß sie der klagenden Reederei deren Kollisionschaden ersetzen mußte. Für jenen Schaden hätten die Beklagten der Klägerin nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 UGB. grundsätzlich einzustehen gehabt. Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, daß im Verhältnis der Parteien des gegenwärtigen Prozesses die Klägerin den schwedischen Rechtsstreit zwar im eigenen Namen, aber insoweit für Rechnung der Beklagten führen sollte, als letztere am Ausgang dieses Rechtsstreits interessiert waren, d. h. insoweit, als die Beklagten der Klägerin im Fall ihres Unterliegens gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 7 UGB. haftpflichtig waren. Soweit diese Haftpflicht der Beklagten reichte, bedeutete ein etwaiges Unterliegen der Klägerin in jenem Prozeß einen von den Beklagten zu vertretenden Schaden und im Hinblick auf den eigenen Kollisionschaden der Klägerin einen „größeren Nachteil“ im Sinne von § 84 Nr. 3 UGB. Das Ob-

siegen der Klägerin in dem schwedischen Prozeß bedeutete unter anderem die Abwendung dieses Schadens und größeren Nachteils. Soweit die Kosten jenes Prozesses zur Abwendung in diesem Sinn aufgewandt waren, sind sie also nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gemäß § 84 Nr. 3 UGB. aufgewandt worden und von den Beklagten zu erstatten, und zwar aus dem schon dargelegten Grund ohne Rücksicht darauf, ob die Aufwendung der Kosten ohne oder, wie hier, mit Erfolg geschehen ist.

Diesen Erwägungen gegenüber können sich die Beklagten nicht auf die Entscheidung in RGZ. Bd. 38 S. 55 berufen. Dort ist erörtert, daß die Kosten eines Prozesses zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Dritten wegen des diesem zugefügten Kollisions Schadens nichts mit dem versicherten Interesse des Versicherungsnehmers zu tun hätten und daß sie weder zum versicherten Schaden gehörten, noch auch zur Ermittlung dieses Schadens aufgewandt würden, sondern zur Erzielung einer Entscheidung darüber, ob eine Ersatzpflicht vorliege. Das ist an sich zutreffend. So wird denn auch mit Recht von Ritter, Recht der Seeversicherung § 78 Anm. 15 S. 982/983, ausgeführt, daß die Versicherung gegen mittelbaren Kollisions Schaden keine Rechtsschutzversicherung sei und nur in Wirksamkeit trete, wenn eine begründete Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Erstattung des dem Dritten erwachsenen Kollisions Schadens vorliege. Das ändert aber nichts an der selbständigen und vom Eintritt des Versicherungsfalles des mittelbaren Kollisions Schadens nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 UGB. unabhängigen Verpflichtung des Versicherers nach § 84 Nr. 3 daselbst. Zu dieser Verpflichtung ist in RGZ. Bd. 38 S. 55, wie die Revision mit Recht hervorhebt, keine nähere Stellung genommen. Sollte aus den dortigen Ausführungen etwas den vorstehenden Darlegungen Widersprechendes entnommen werden können, so würde dies nicht mehr aufrechtzuhalten sein. Die von der Revision angeführten Bemerkungen bei Ritter a. a. O. § 78 Anm. 12 beziehen sich auf die UGB. von 1919 und sind hier schon um deswillen nicht heranzuziehen, weil sie den Fall im Auge haben, daß es dem pflichtmäßigen Ermessen des Versicherungsnehmers überlassen ist, ob er die mehrerwähnten Prozeßkosten aufwenden will oder nicht. Sie treffen keinesfalls auf den Fall zu, wenn und soweit jene Prozeßkosten wie hier auf Weisung der Versicherer aufgewandt worden sind. Die Darlegungen des

Berufungsgerichts, daß die Beklagten eine solche Weisung (Auftrag) an die Klägerin erteilt haben, lassen einen hier beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie werden durch die von der Revision erhobenen Einwendungen, die im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegen, nicht erschüttert.

Hiernach bedarf es keines näheren Eingehens auf den vom Berufungsgericht in Anlehnung an *RGZ.* Bd. 38 S. 55 vertretenen Standpunkt, daß durch die von den Beklagten an die Klägerin gegebene Anweisung zur Prozeßführung zwischen den Parteien ein Auftragsverhältnis außerhalb des Versicherungsvertrags begründet worden sei, auf Grund dessen die Beklagten der Klägerin die Prozeßkosten gemäß §§ 669, 670 *BGB.* erstatten müßten. Vielmehr ist davon auszugehen, daß im vorliegenden Falle die Kosten der Sicherheitsleistung wie die Kosten des schwedischen Prozesses als erstattungsfähige Aufwendungen im Sinne von § 84 Nr. 3 *AGB.* anzusehen sind. Ist dies aber richtig, so hat auf solche Aufwendungen oder Kosten auch § 92 Abs. 2 a. a. O. Anwendung zu finden. Somit sind derartige Kosten grundsätzlich vollständig und auch über die Versicherungssumme hinaus zu erstatten. Die von diesem Grundsatz in § 92 Abs. 4 gemachte Ausnahme liegt nicht vor. Die Vorschrift in § 92 Abs. 4 ist eine aus dem Rahmen der grundsätzlichen Regelung in § 92 Abs. 2 herausfallende Sonderbestimmung zur Einschränkung der Haftung des Versicherers für mittelbaren Kollisionsschaden (vgl. auch *Ritter a. a. O.* § 37 Anm. 14 a. E. S. 624; *Hanf. GZtg.* 1924 Hauptbl. S. 144 Sp. 2). Eine solche Bestimmung ist streng auszulegen. Dies um so mehr, als die *Allg. Seevers.-Bedingungen* in erster Reihe von den Versicherern abgefaßt sind und von ihnen — wie auch hier von den Beklagten — jeweils zum Inhalt eines Versicherungsvertrags erhoben werden. Nach dem klaren Wortlaut von § 92 Abs. 4 tritt aber die dort vorgesehene Haftungsbeschränkung der Versicherer nur ein, „wenn der Schaden des Versicherten ganz oder teilweise durch einen Schiffszusammenstoß verursacht worden ist und infolge des Umstandes die Größe der Versicherungssumme übersteigt, daß der Versicherte wegen des Zusammenstoßes einem Dritten Schadensersatz leisten muß“. Es muß also ein mittelbarer Kollisionsschaden vorliegen, der allein oder zusammen mit den übrigen Versicherungsschäden die Versicherungssumme übersteigt. Dieser Fall ist hier nicht gegeben, weil nach dem

Ausgang des schwedischen Prozesses ein mittelbarer Kollisionschaden überhaupt nicht in Frage kommt. Zu Unrecht wendet demgegenüber die Revision ein, es sei ein sinnloses Ergebnis, daß die Versicherer für Aufwendungen zur Abwehr von Nachteilen über die Versicherungssumme hinaus haften sollen, während ihre Haftpflicht beim Zusammentreffen solcher Aufwendungen mit anderen Schadensersatzansprüchen des Versicherten nach § 92 Abs. 4 UGB. auf die Höhe der Versicherungssumme beschränkt sei. Der Vorschrift in § 92 Abs. 2 liegt der Gedanke zugrunde, daß der Versicherte von der Tragung solcher Aufwendungen grundsätzlich befreit sein soll, die er zweckmäßigerweise oder auf Veranlassung der Versicherer zur Bejeitigung, Verringerung oder Ermittlung des Versicherungsschadens gemacht hat. Und dieser Grundsatz wird nach § 92 Abs. 4 nur in dem einen Sonderfall des mittelbaren Kollisionschadens durchbrochen, weil hier dem Versicherer die unbeschränkte Haftung besonders gefährlich und bei der Begrenzung ihrer Haftpflicht die Bezugnahme auf die Versicherungssumme praktisch erschien.

Auf einem anderen Gebiet liegt die Frage, ob die Weisung der Beklagten an die Klägerin zur Führung des schwedischen Prozesses oder die notwendige und zweckmäßige Aufwendung von Kosten im Sinne von § 84 Nr. 3 UGB. auch solche Prozeßkosten umfaßt, die einen Streitwert betreffen, an dem die Versicherer nicht interessiert sind, weil er allein oder zusammen mit anderen Versicherungsschäden die grundsätzlich auf die Höhe der Versicherungssumme beschränkte Haftpflicht der Versicherer übersteigt (§ 92 Abs. 1 UGB.). Indessen bedarf es hier keines näheren Eingehens auf diese Frage. Denn dafür ist im vorliegenden Fall in erster Reihe entscheidend das Verhältnis der Versicherungssumme zum Streitwert im schwedischen Prozeß zu dem Zeitpunkt der Anweisung der Beklagten an die Klägerin zur Führung dieses Prozesses. Die Klägerin hat behauptet, daß zu dieser Zeit die Versicherungssumme bei weitem ausgereicht habe, um den von der Reederei der „Halland“ der Klägerin angehenden Kollisionschaden zu decken, der später Gegenstand des schwedischen Prozesses wurde. Diese Behauptung der Klägerin war von den Beklagten nicht bestritten worden. War aber zu jener Zeit der Streitwert im schwedischen Prozeß nicht höher als die Versicherungssumme (in schwedische Währung umgerechnet), so würde eine Änderung dieses Verhältnisses durch Entwertung der Ver-

sicherungssumme während des Rechtsstreits höchstens dann nach der hier fraglichen Richtung von Bedeutung sein, wenn die Beklagten deswegen der Klägerin gegenüber bei ihrem Auftrag zur Prozeßführung Einschränkungen gemacht hätten. Dergleichen ist aber weder behauptet noch sonst ersichtlich.

Im übrigen ist auch die Höhe der Klagesforderung als solche nicht bestritten. Die Feststellungen des Berufungsgerichts genügen, um eine Vorfußpflicht der Beklagten nach § 152 AOB. an sich als begründet erscheinen zu lassen. Die Frage, ob und in welchem Umfange die Klägerin auf Grund ihres Obfiegens im schwedischen Prozeß die jetzt eingeklagten Beträge von ihrer schwedischen Prozeßgegnerin erstattet bekommen hat oder bekommen muß, ist von den Parteien nicht erörtert worden und kann hier dahingestellt bleiben.